Bekanntmachung

der Gemeinde Warngau

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2027

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerzahler, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz).

Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender Grundsteuerbescheid 2027 wird hiermit die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2027 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2027 erhalten, im Kalenderjahr 2027 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2026 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. 2027 fällig. Für die Steuerschuldner die einen Antrag auf Jahreszahlung gestellt haben, wird die Grundsteuer am 1. Juli fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung können bei der Gemeinde Warngau, Kasse, Taubenbergstraße 33, 83627 Warngau eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Warngau, Taubenbergstraße 33, 83627 Warngau einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30 (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Warngau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen die Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30 (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Warngau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen die Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Warngau, den 19.11.2026

Gemeinde Warngau

(Siegel)

Andreas Beilhack
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln am: 20.11.2026 Abgenommen am:
Unterschrift